

**Stellungnahme der baden-württembergischen Universitäten zum
Zweiten Gesetz zur Umsetzung der
Föderalismusreform im Hochschulbereich
(ZHFRUG)
vom 15.08.2008**

Grundsätzliches

Der zweite Gesetzentwurf des Landes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich befasst sich im Wesentlichen mit der Umwandlung der Berufsakademien in eine Duale Hochschule. Die Universitäten beschränken sich daher darauf, dem Landtag Vorschläge zur Optimierung derjenigen Regelungen zu unterbreiten, die die Universitäten unmittelbar betreffen.

Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 16 Abs. 1 - Vorstand

Die baden-württembergischen Universitäten sind Forschungsuniversitäten von internationalem Rang. Sie müssen auch in die Lage versetzt werden, hinsichtlich ihrer Leitungsstrukturen mit internationalen Universitäten mitzuhalten. Diese verfügen häufig über ein vollständig hauptamtliches Leitungsgremium, das dadurch in der Lage ist, die jeweiligen Aufgabenbereiche wesentlich intensiver wahrzunehmen, als dies im Nebenamt möglich ist. Die Landesrektorenkonferenz regt daher an, § 11 Abs. 1 durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Grundordnung kann auch einen ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern bestehenden Vorstand vorsehen.“

§ 17 Abs. 9 letzter Satz – Professorenstellen für externe Vorstandsmitglieder

Die baden-württembergischen Universitäten lehnen es mit Nachdruck ab, externe Vorstandsmitglieder im Anschluss an ihr Amt auf Professorenstellen zu berufen, ohne dass ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren stattfindet. Die Regelungen für die Hochschulleitungen wurden mit der letzten Änderung der Hochschulgesetze bewusst an die der Wirtschaft angepasst; dies fand auch durch die Bezeichnungen „Vorstand“, „Vorstandsvorsitzender“ und „Aufsichtsrat“ seinen sichtbaren Ausdruck. Es wäre daher konsequent, in den Verträgen externer Vor-

standsmitglieder für entsprechende Fälle Abfindungszahlungen vorzusehen, wie dies auch für Führungspositionen in der Wirtschaft üblich ist. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nur im Ausnahmefall eine fachnahe Professorenstelle verfügbar sein wird. Muss die Universität dann neben einer Stelle noch die zugehörige Infrastruktur (Mitarbeiterstellen, technische Ausstattung) schaffen und bis zur Pensionierung des Stelleninhabers finanzieren, so kann dies Kosten bis zu mehreren Millionen Euro verursachen.

Die im Gesetzentwurf für diese Regelung genannte Begründung, die Tätigkeit im Leitungsbereich einer Hochschule stelle eine zusätzliche Qualifikation für ein Professorenamt dar, ist insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, da durch den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle wie auch auf ein reguläres Berufungsverfahren kein Vergleich mit ähnlich oder besser qualifizierten Bewerbern erfolgen kann. Dies halten die baden-württembergischen Universitäten für nicht wissenschaftsadäquat.

Behandlung von Studiengebühren als Drittmittel für die Lehre im Körperschaftsvermögen der Universitäten

Die baden-württembergischen Universitäten begrüßen, dass den Hochschulen mit den Studiengebühren für die Qualität der Lehre dringend erforderliche Mittel zur Verfügung stehen. Es würde den zielgerichteten Einsatz dieser Mittel, insbesondere für Personalstellen, jedoch stark erleichtern, wenn die Gebühren als Drittmittel für die Lehre behandelt und in das Körperschaftsvermögen der Hochschulen eingestellt werden könnten. Die Finanzierung von Stellen aus dem Gebührenaufkommen war bisher nur sehr eingeschränkt möglich, so dass ein beträchtlicher Teil der Mittel nicht ausgegeben werden konnte. Es wäre im Interesse der Studierenden, wenn in diesen Fällen das Geld zumindest zinsbringend angelegt werden könnte, bis die Auszahlung bzw. die Stellenbesetzung erfolgen kann. Aufgrund des staatlichen Haushaltsrechts, das dies nur im Bereich des Körperschaftsvermögens gestattet, wäre dies die geeignete Lösung. Die Universitäten bitten, das Landeshochschulgebührengesetz entsprechend anzupassen.

§ 38 Abs. 5 - Einschreibung von Doktoranden

Die Universitäten sprechen sich dafür aus, die Doktoranden weiterhin als eingeschriebene Studierende zu führen. Dies dient nicht zuletzt der Position der baden-württembergischen Universitäten im internationalen Wettbewerb, in dem die Qualität einer Universität auch dadurch bewertet wird, wie hoch die Zahl ihrer graduate bzw. postgraduate students ist.

Im Gegensatz zur Gesetzesbegründung hat sich die Immatrikulationspflicht der Doktoranden bewährt. Sie erleichtert die statistische Erfassung der Doktoranden, erhöht die Zahl der Studierenden, gewährt Doktoranden die Vorteile des Studierendenstatus und ist vor allem für ausländische Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis zwingende Voraussetzung, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten.

Die Universitäten fordern das Land auf, die bisherige Regelung beizubehalten.

Artikel 7 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 9 Abs. 1 - Zinssubventionierung der Studiendarlehen

Die baden-württembergischen Universitäten haben die Einführung der Studiengebühren nur unter der Voraussetzung befürwortet, dass den Studierenden Darlehen zu sozialverträglichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Sie haben auch akzeptiert, dass die Ausfallrisiken dieser Darlehen von den Hochschulen abgedeckt werden, um den Zinssatz zu senken. Bereits hierfür leisten sie gegenwärtig Zahlungen von jährlich mehreren Millionen Euro. Auch haben sie keinen Protest geäußert, als ihnen im Jahr 2008 Aufgaben der L-Bank im Bereich der Darlehensverwaltung übertragen wurden, um den Zinssatz um weitere 0,6 Prozent zu senken. Mit allem Nachdruck weisen sie nun das Ansinnen des Landes zurück, weitere Subventionszahlungen leisten zu müssen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Grundhaushalte der Universitäten seit dem Jahr 1996 nicht mehr erhöht wurden. Die Universitäten fordern das Land auf, die Studiendarlehen nicht zulasten der Hochschulhaushalte zu subventionieren, sondern diese Zahlungen direkt zu übernehmen.

§ 5 Abs. 3 S. 2 - Anteilige Rückerstattung der Studiengebühr

Die Universitäten sprechen sich nachdrücklich dafür aus, die bisherige Stichtagsregelung beizubehalten, da der Gesetzentwurf einen erheblichen verwaltungsmäßigen Aufwand mit sich bringt und die Einnahmen nicht mehr planbar sind. Dies gilt vor allem für die Studienabschlüsse, bei denen die Studierenden bisher zum Ende des Semesters exmatrikuliert wurden, in dem die letzte Prüfung stattgefunden hat. Müsste man nun direkt nach dem letzten Prüfungstag exmatrikulieren und die Gebühr anteilig entsprechend der noch laufenden Semestertage bzw. Wochen zurückbezahlen, würde sich bei fast jedem Absolventen ein Rückzahlungsanspruch ergeben. Dabei wird aus dem Auge verloren, dass die Universität durch die Prüfung und die darauf vorbereitende Lehre bereits ihre Leistung erbracht hat.